

Änderung Nr.	LROP Nr.	Thema	LROP Text	Stellungnahme LEE
1d)	3.1.2 Zif.04	Biotopverbund	04 ¹ In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen ergänzende Kerngebiete auf Basis <u>des landesweiten Biotopverbundkonzepts im Niedersächsischen Landschaftsprogramm sowie weiterer</u> naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden. ² Es sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis <u>des landesweiten Biotopverbundkonzepts im Niedersächsischen Landschaftsprogramm sowie weiterer</u> naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen.	
1 g f)	3.1.5 Zif. 03	Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften	03 ¹ Die in den in Anlage 2 festgelegten und nachstehend aufgeführten Vorranggebieten kulturelles Sachgut sind <u>die Historischen Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD) mit in</u> ihren wertgebenden Bestandteilen zu erhalten: <ul style="list-style-type: none"> - Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft (UNESCO-Welterbe, <u>HK101</u>) - St. Michaelis Kirche und Dom St. Marien zu Hildesheim (UNESCO-Welterbe, <u>HK102</u>) - Fagus-Werk in Alfeld (UNESCO-Welterbe, <u>HK103</u>) - <u>Altes Land: Obstanbaugebiet mit mittelalterlicher Siedlungs- und Flurstruktur der Marschhufendörfer mit langgestreckten schmalen Parzellen und vielen historischen Landschaftselementen (HK23)</u> - Rundlingslandschaft bei Lüchow: Gebiet nur mit Rundlingsdörfern (<u>HK28</u>) - Schwebefähre an der Oste zwischen Osten und Hemmoor (<u>HK129</u>) - Fundstätten der frühen Menschheitsgeschichte Schöningen (<u>AD201</u>). 	Der LEE sieht bei Historischen Kulturlandschaften und Historischen Kulturlandschaftselementen keine Notwendigkeit, diese als Hinderungsgrund für Standortausweisungen erneuerbarer Energien zu betrachten. Diese Auffassung haben wir bereits in der Stellungnahme 2020 vertreten. Will also das Land im LROP diesen neuen Abschnitt einfügen, muss ausdrücklich klargestellt werden, dass Kulturlandschaften und damit auch historische Kulturlandschaften durch Menschen veränderte Landschaften sind und dass deshalb eine weitere Veränderung auch durch Nutzung erneuerbarer Energien dem Wesen einer immer in Veränderung befindlichen Kulturlandschaft entspricht. Dies entspricht auch der Rechtsprechung, wonach Kulturlandschaften dynamisch sind und „durch die Zeit gehen“ (siehe z.B. VG Düsseldorf, 7. Juni 2018 - 28 K 3438/17). Daher muss grundsätzlich festgehalten werden, eine Festlegung von historischen Kulturlandschaften schließt eine Nutzung für Erneuerbare Energien nicht aus. Wenn der Ordnungsgeber den Wunsch hat, dass Alte Land als historische Kulturlandschaft zu benennen, muss dies die richtige Bewerbung des „Alten Landes“ als UNESCO-Kulturerbe berücksichtigen, die sich auf die Unterschutzstellung von lediglich 13 Einzeldenkmälern/Traditionskernen bezieht. Der gewählte flächige Ausschluss der gesamten Fläche ist damit falsch und die Vorrangfläche HK23 „Altes Land“ muss gestrichen werden.
1 h g)	3.2.1. Zif. 02	Wald	³ Ein klimagerechter Waldumbau soll unterstützt werden. ⁴ Die hierfür <u>aus forstwirtschaftlicher Sicht</u> besonders geeigneten Waldflächen, die mit Nährstoffen sehr gut versorgt bis mäßig versorgt sind und daher als <u>laubwaldfähig besonders geeignet für Laubwaldbaumarten</u> gelten, sollen von entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden.	Der Ordnungsgeber erläutert, in 4.2.1. Ziffer 02 Satz 7, dass der Satz 4 der Windenergienutzung nicht entgegensteht. Dies ist entscheidend, damit das Flächenpotential der Windenergie und damit die Klimaschutzziele durch 3.2.1 Zif. 02 Satz 4 nicht erheblich beeinträchtigt wird. Gleichwohl geben wir zu bedenken, dass raumbezogene Daten zur Nährstoffversorgung der Böden sind für den LEE nicht schlüssig sind. Daher kann das Kriterium keine Grundlage für die regionale Raumplanung sein diese von entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freizuhalten. Keinesfalls darf es dazu führen, dass - entgegen des Ansinnens des Ordnungsgebers - dies zum Ausschluss für die Nutzung von erneuerbaren Energien führt.
1 h g)	3.2.1. Zif. 04	Vorranggebiete Wald	04 ¹ Die Waldstandorte in den in Anlage 2 festgelegten <ul style="list-style-type: none"> - <u>Vorranggebieten Wald sowie</u> - <u>Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, sind zu erhalten und zu entwickeln.</u> ² Die in Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Wald sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ³ Ausnahmsweise können im Hinblick auf § 3a Abs. 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) die in Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Wald für Höchstspannungsleitungen, für die eine Bundesfachplanung oder Planfeststellung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz notwendig ist, in Anspruch genommen werden, wenn keine geeignete, rechtlich zulässige Trassenalternative gefunden werden kann.	Der LEE begrüßt grundsätzlich die Öffnung des Waldes für Windenergie. Diese erschließt wichtige Flächenpotenziale. Allerdings scheint der Datensatz zur Auswahl der Vorranggebiete Wald veraltet und bedarf mindestens einer Überarbeitung. Der LEE schlägt allerdings vor diesen gar nicht heranzuziehen. Eine Begründung der Schutzwürdigkeit des VR Wald bezieht sich ausschließlich auf die Dauerhaftigkeit und die Kontinuität des Waldstandortes, historische Bewirtschaftungsformen (z.B. Hutewälder), Art und Alter der Bäume sowie die tatsächliche Bodenstruktur oder -güte spielen dabei keine Rolle. Die Fragwürdigkeit der gewählten Erfassungs-Methodik, die zu den nun festgelegten schutzwürdigen Standorten geführt hat, belegen die folgenden Beispiele: Nicht nur dauerhaft entwaldete Flächen wie Straßen, Acker- und Grünlandflächen, Gewässer und sogar Siedlungsflächen werden als VR Wald ausgewiesen. Selbst riesige Industriegebiete wie Rohstoffabbaugebiete, ein erst in der NS-Zeit angelegter Tarnwald eines großen historischen Rüstungsstandortes, vollversiegelte Gewerbeflächen, ein hunderte Hektar großes Teststreckennetz eines namenhaften Automobilherstellers und

				<p>selbst das vollversiegelte Werksgelände eines Steinkohlekraftwerks sollen laut des vorliegenden Entwurfs künftig als VR Wald ausgewiesen und somit vor raumbedeutsamer Planung bewahrt werden.</p> <p>Diese Beispiele belegen, dass eine im Entwurf vorgenommene Manifestierung historisch alter Waldstandorte die Potenziale ohne ökologischen Benefit einschränkt.</p> <p>Problematisch wertet der LEE, dass der Plangeber auf Basis dieser fehlerhaften Vorgaben der untergeordneten Regionalplanung abverlangt, "Vorranggebiete Wald [...] in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen". Zusätzlich soll der „Schutzzweck jedes Vorranggebiets Wald im Regionalen Raumordnungsprogramm hinreichend konkret" beschrieben werden, um „im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG hinreichend bestimmen zu können, welche konkurrierenden Funktionen oder Nutzungen mit dem jeweiligen Vorranggebiet Wald vereinbar sind“.</p> <p>Dieses Vorgehen führt dazu, dass falsche Vorgaben des Verordnungsgebers auf regionaler Ebene nicht korrigiert werden können. Im Landkreis Holzminden ist beispielsweise die Waldfläche „Hils“ im RROP-Entwurf nach ausführlicher Abwägung verschiedener, auch ökologischer Kriterien als VR Wind vorgesehen, nach dem LROP wäre diese Fläche aber nicht nutzbar.</p> <p>Der LEE vermutet, dass beim Abgleich weiterer Vorrangflächen ähnliche Ergebnisse gefunden würden</p> <p>Allerdings wird der Regionalplanung gestattet, auf Grundlage weiterer – nicht definierter – Kriterien weitere VR Wald festzulegen, was zu einer weiteren Verminderung geeigneter Standorte führen kann. Der LEE lehnt dies ab. Wenn die Festlegung der VR Wald des Landes nicht nur maßstäblich konkretisiert, sondern nach eigenen Kriterien ausgeweitet werden, bedeutet dies eine Vermischung von Planungskriterien, auf deren Trennung laut ständiger Rechtsprechung ausdrücklich zu bestehen ist. Der LEE geht davon aus, dass dieses Vorgehen die Rechtssicherheit der Regionalen Raumordnungsprogramme gefährdet.</p> <p>Der LEE schlägt daher vor die Problematik zu lösen, auf die Ausweisung von VR Wald im LROP zu verzichten. Stattdessen sollte die Regionalplanung beauftragt werden, ökologisch bedeutsame Wälder im Abwägungsprozess angemessen zu berücksichtigen. Ein Kriterium kann die Wertigkeit des Bodens sein.</p> <p>Der Regionalplanung muss ermöglicht werden, geeignete Flächen zu qualifizieren. Eine voreilige und pauschale Tabuisierung geeigneter Flächen führt dazu, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien weiterhin hinter den Potenzialen zurückbleibt, dringend nötige Innovation ausgebremst wird und schlussendlich Klimaziele nicht erreicht werden können.</p> <p>Der LEE steht zu diesem Thema im engen Austausch mit dem Waldbesitzerverband und den Landesforsten. Der LEE unterstützt deren fachliche Stellungnahme zur Thematik ausdrücklich und bittet diese bei der Ausweisung der Potenzialflächen zu würdigen.</p> <p>Der LEE begrüßt die Festlegung von Satz 3, denn dem Netzausbau muss höchste Priorität eingeräumt werden, wenn die Energiewende gelingen soll.</p>
1 i H)	3.2.2. Zif. 02	Anpassungsmöglichkeit VR Rohstoff	<p>¹Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von über-regionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden, sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. ²Sie sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.</p> <p>³Unter den in Ziffer 09 genannten Voraussetzungen ist eine differenzierende Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung zulässig.</p>	<p>Großflächige Lagerstätten und der Ausbau der Erneuerbaren Energien können miteinander korrespondieren. Daher erscheint es dem LEE wichtig explizit zu benennen, dass sowohl großflächige Lagerstätten, als auch Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung auf die gleichzeitige Nutzung von Erneuerbaren Energien geprüft werden sollen. Da es beim Rohstoffabbau um Eingriffe in Natur und Landschaftsbild handelt kann eine gleichzeitige Nutzung von Erneuerbaren Energien in der Regel konfliktfrei erfolgen.</p> <p>Der LEE schlägt folgenden neuen Satz 4 vor: <i>„Bei der Festlegung von großflächigen Lagerstätten sowie Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung ist die Eignung für den Ausbau Erneuerbarer Energien zu prüfen.“</i></p>

			<p>⁷Soweit in einem Regionalen Raumordnungsprogramm von der Möglichkeit der Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffsicherung nach Satz 3, einer Flächenreduzierung nach Satz 4 oder eines Flächentauschs nach Satz 6 Gebrauch gemacht wird, entfällt für die betreffende Fläche der landesplanerische Vorrang nach Ziffer 02 Satz 1.</p>	
1 n m)	4.2.1.	Titel	Erneuerbare Energieerzeugung und Sektorkopplung	
1 n m)	4.2.1. Zif 01	Bezug zu KlimaG; „Wasserstoff“ statt „Biogas“	<p>⁴Die Träger der Regionalplanung sollen <u>im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes</u> darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und <u>Biogas von Wasserstoff im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes</u>, raumverträglich ausgebaut wird.</p>	<p>Das Ziel von Satz 1 unterstützt der LEE, weist aber darauf hin, dass es sich bei Wasserstoff um einen Energieträger handelt, der sowohl aus fossilen als auch aus Erneuerbaren Energien erzeugt werden kann. Der Bezug zum niedersächsischen Klimagesetz lässt vermuten, dass grüner Wasserstoff gemeint ist. Die Subsumierung von Biogas unter Biomasse lehnt der LEE ab.</p> <p>Wir schlagen alternativ folgende Formulierung vor: „..... sowie von Biomasse inklusive Biogas raumverträglich ausgebaut werden. Zusätzlich soll ein besonderes Augenmerk auf den raumverträglichen Aufbau einer grünen Wasserstoffinfrastruktur gelegt werden, die die beschriebenen Erneuerbaren Energiequellen speichert, transportiert und im Rahmen der Sektorenkopplung nutzt.“</p> <p>Die Branche weist darauf hin, dass im Rahmen der Bundesgesetzgebung erwartet wird, dass weitaus mehr als die am Runden Tisch verhandelten Flächenziele im aktuellen LROP ermöglicht werden müssen, um die Vorgaben aus den neuesten Rechtsprechungen zu den Klimazielen zu erreichen. Daher plant die Landesregierung auch das Klimagesetz diesen Anforderungen anzupassen.</p> <p>Das bedeutet aber auch, dass die Flächenziele in der Raumordnung sofort auf die ab 2030 als Zielmarke vereinbarten 2,1% erhöht werden müssen. Auch dann können die Ziele nur annähernd erreicht werden, wenn bei der Ausweisung von Vorranggebieten Wind die Windenergieanlagen nur mit dem Mast innerhalb der Vorranggebiete liegen müssen, nicht aber die Gondel oder die Rotorblätter. Im Windenergieerlass 2021 wurde entsprechend klargestellt, dass die Landesziele „Rotor-Out“ zu verstehen sind. Der Windenergieerlass stellt diesbezüglich klar, dass sich das aktuelle Flächenziel bei „Rotor-In“ Planungen nicht bei 1,4 %, sondern 1,7 % liegt. Falls die gesamte Rotorgrundfläche der Anlage innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete liegen müssen, wäre der notwendige Flächenanteil um 25 % höher als der vereinbarte Zielwert von 2,1%.</p> <p>Wir regen an in der Begründung auf Seite 55 klarzustellen, dass bei der zugrundeliegenden Berechnung davon ausgegangen wird, dass nur die Masten/Fundamente der Anlagen innerhalb der Flächen liegen.</p> <p>Der LEE schlägt zur Anpassung an das novellierte BKlimaG folgende Anpassungen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Plansatz 4.2.1 muss daher im Sinne eines verbindlichen Ziels der Raumordnung ausgestaltet werden und verbindliche Vorgaben an die nachgeordneten Planungsträger adressieren: Mindestens 2,1 % der Gesamtfläche je Landkreis bis spätestens 2026 als Vorranggebiete für die Windenergie, alternativ könnten regionalisierte Flächenziele dazu führen, dass die Regionalplanungen angepasste und für ihre Planungsregion umsetzbare Ziele ausweisen. • Für die Erreichung dieser Ziele ist es ferner sinnvoll, wenn Träger der Regionalplanung Vorranggebiete für landesweit bedeutsame Projekte für Windenergie ausweisen und in diesen sämtlichen anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen, die mit der Nutzung als Vorranggebiet für die Windenergie nicht vereinbar sind, ausschließen würden. Landesweit bedeutsamen Projekten sollte bei sämtlichen Ermessens- und Abwägungsentscheidungen stets Vorrang gegenüber entgegenstehenden Belangen eingeräumt werden. • Es ist für Niedersachsen klarzustellen, dass zugunsten der Erneuerbaren Energie in LSG eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG zulässig ist und keine (Teil-)Aufhebung der LSG durchgeführt werden muss. • Privilegierung von Repowering in der Raumplanung verankern.

1 n m)	4.2.1. Zif 02	Wind im Wald	<p>⁶Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz gemäß den Einschränkungen der Sätze 8 und 9 unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. ⁷Der Grundsatz Die Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen. ⁸Die Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung ist auf folgenden Flächen ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — historisch alte Waldstandorte — Waldschutzgebiete nach dem Niedersächsischen Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den niedersächsischen Landesforsten und dem Niedersächsischen Programm zur natürlichen Waldentwicklung — Wälder in Nationalparks, Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten — Wälder in als Naturschutzgebiet vorgesehenen, nach § 22 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz einstweilig sichergestellten Gebieten — Wälder in Biosphärenreservaten nach § 25 BNatSchG in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz. 	<p>Wir haben unter 3.2.1 Ziffer 4 Satz 1 dargelegt, dass der Ansatz nicht geeignet ist. Daher kann sich an dieser Stelle nicht auf den Ansatz bezogen werden.</p> <p>Dem Ziel eines nachhaltigen Waldumbaus steht die gleichzeitige Nutzung durch Windenergie nicht entgegen Windenergieanlagen nehmen, inklusive Zuwegung und Kranstellflächen, nur eine Grundfläche von weniger als 0,5 ha je Anlage in Anspruch.</p> <p>Insbesondere für Kalamitätsflächen ist der Ausbau von Windenergie eine Chance, da sie eine gleichzeitige Aufforstung sogar monetär unterstützt. Der LEE schlägt daher folgende Ergänzung vor:</p> <p><i>Abschnitt 3.2.1. Ziffer 04 Satz 1 steht Satz 6 nicht entgegen, wenn durch Windenergieausbau die Aufforstungsbemühungen gefördert und die Aufforstungsfläche nur geringfügig verkleinert wird.</i></p>
1 n m)	4.2.1. Zif 02 S.8	Wind in LSG	<p>⁸⁸In Landschaftsschutzgebieten und Naturparks außerhalb der in Satz 8 genannten Gebiete kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden.</p>	<p>Vor dem Hintergrund der großen Herausforderung Klimaschutz und Energiewende regt der LEE an, die Kann-Bestimmung in eine Soll-Bestimmung zu ändern. So müsste der Satz lauten: „In Landschaftsschutzgebieten und Naturparks soll die Inanspruchnahme ...“</p> <p>Nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG“ dürfen LSG nur in Anspruch genommen werden, wenn die jeweilige Schutzgebiets-Verordnung dies so vorsieht, was i. d. R. nicht der Fall ist. Daher soll eine Befreiung nach § 67 BNatSchG durch das LROP ermöglicht werden.</p>
1 n m)	4.2.1. Zif 03 Satz 1	PV Ziele	<p>¹Für Anlagen Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden.</p>	<p>Der LEE begrüßt die Öffnung für Freiflächen Solar ausdrücklich. Dies ist ein wichtiger Baustein, um die Energiewende in Niedersachsen voranzutreiben. Diese Regelung ermöglicht, im Rahmen der kommunalen Planung im Dialog mit den Akteuren vor Ort Flächen zu identifizieren.</p> <p>Wir regen an , die Ziele und die daraus folgenden Maßnahmen auf Grundlage der Bundesziele und der auch für Niedersachsen anzupassenden Ziele zu überprüfen. Das LROP und das zu beratende Klimagesetz müssen korrespondierende Ziele enthalten.</p>
1 n m)	4.2.1. Zif 03 Satz 2	Vorrang Dach PV	<p>²Dabei sollen <u>vorrangig</u> bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Vor dem Hintergrund des oben beschriebenen regt der LEE an, diesen Absatz wie folgt zu ändern: 4.2.1. Zif 03 Satz 2: Erneuerbare Energien bei der Versiegelung von Flächen berücksichtigen.</p> <p><i>„Bereits versiegelte oder zu versiegelnde Flächen beispielsweise Bau-Gewerbe- oder Industriegebiete, Verkehrsflächen oder sonstige Anlagen für die Nutzung geeigneter Erneuerbarer Energien in Anspruch zu nehmen.“</i></p> <p>Hiermit würde die Landesraumordnung klarstellen, dass bei allen kommunalen Planungen Erneuerbare Energien berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Der LEE erkennt bei den Ausweisungen von Baugebieten, wo er in seiner Funktion als Träger öffentlicher Belange einbezogen wird, dass energetische Belange bei der Ausweisung von Bau- oder Gewerbegebieten keine Rolle spielen. Hier wäre eine klare Vorgabe, die die Intentionen der gerade geänderten NBauO stützt, wichtig. Die bisherige Formulierung in Satz 2 kann dazu führen, dass die Betrachtung von PV-Potenzialen außerhalb versiegelter Flächen unzureichend erfolgt.</p>
1 n m)	4.2.1. Zif 03 Satz 3	FF-PV	<p>³Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von</p>	<p>Nach dem Änderungsvorschlag des LEE fehlt der Bezug zu Satz 2. Die Vorgenommene Vorgabe halten wir nicht für geboten, da sie für die kommunale Planung keinen Erkenntnisgewinn gibt.</p>


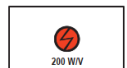

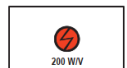

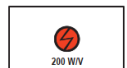
			Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden.	
1 n m)	4.2.1. Zif 03 Satz 3, 4	FF-PV auf Landw. Vorbehaltsfl.	³Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, dürfen hierfür nicht in Anspruch genommen werden, solange oder sobald der Träger der Regionalplanung für diese Flächen einen Vorbehalt für die Landwirtschaft festlegt. ³Ausnahmsweise können landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik in Anspruch genommen werden. ⁴ Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden.	Der LEE erkennt den Erhalt landwirtschaftlicher Flächen als raumbedeutsamen und die Kulturlandschaft prägenden Wirtschaftszweig ausdrücklich an. Dass dieser Grundsatz in der daher auch für uns sehr nachvollziehbar. Dies geschieht allerdings bereits durch Abschnitt 3.2.1 wo der Schutz der landwirtschaftlichen Flächen als Grundsatz der Raumordnung im LROP verankert ist. Daher kann Satz 4 an dieser Stelle gestrichen werden. Wir regen weiterhin folgende Verdeutlichung an: ⁴ Entlang der Infrastrukturkorridore von Autobahnen und Schienenwegen sowie angrenzend an bauliche Anlagen sind PV-Freiflächenanlagen bis 1,5 ha Anlagengröße grundsätzlich möglich. Außerhalb dieses Infrastrukturkorridors sollen möglichst Flächen genutzt werden, für die die Träger der Regionalplanung keinen Vorbehalt Landwirtschaft festgelegt haben.
Ausdrücklich an und 1 n m)	4.2.1. Zif 03 Satz 5	Agri-PV	⁵Abweichend von Satz 4 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden. ⁶ ⁴ AgrarPhotovoltaikanlagen sind maschinelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 % der landwirtschaftlichen Fläche entsteht.	Da der LEE für die Streichung von Satz 4 plädiert, müsste hier eine Änderung vorgenommen werden, wenn der Verordnungsgeber wünscht, dass das Thema Agri PV geregelt wird. Streichung von Satz 4 und Satz 5 und ersetzen durch folgende Formulierung: <i>Agri Photovoltaik Anlagen können in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft errichtet werden, da sie per Definition eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich machen.</i> Bei der hier gewählten Formulierung wird nur auf eine ackerbauliche Nutzung abgestellt. Viel wahrscheinlicher und auch schon in Planung sind Nutzungen im Bereich Sonderkulturen und in der Freilandtierhaltung. Der LEE weist daraufhin, dass die Nutzung der Agri PV sich in der experimentellen Phase befindet und jegliche Einschränkungen sinnvolle Lösungen zwischen Energieerzeugung und landwirtschaftliche Nutzung behindern.
1 n m)	4.2.1. Zif 03 Satz 5	PV auf Kohlenstoffreichen Böden	⁶Soweit landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen dafür vorrangig Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt oder Gebiete mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 genutzt werden.	Da davon auszugehen ist, dass kohlenstoffhaltige Böden in Zukunft weniger landwirtschaftlich genutzt werden können, könnten Erneuerbare Energien zu einer Wertschöpfung in den Bereichen beitragen. Der LEE würde folgende Formulierung vorschlagen: <i>„Kohlenstoffhaltige Böden stellen bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eine besondere klimatische Herausforderung dar. Sie sollten explizit bei der Nutzung solarer Strahlungsenergie als Potenzialfläche betrachtet werden.“</i>
1 n m)	4.2.1. Zif 03 Satz 7	Regionale Energiekonzepte	⁷⁶ Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden <u>und den landwirtschaftlichen Fachbehörden</u> regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.	Die auch bisher in der Regionalen Raumordnung verankerten Energiekonzepte wurden von den kommunalen Planungsträgern bisher kaum umgesetzt. Der LEE befürchtet, dass diese nicht klar definierten Konzepte dazu führen, gar nicht in die Planung einzusteigen. Zudem gibt die Bauleitplanung klare Vorgaben vor, nach denen vorgegangen werden kann und die Belange aller betroffenen Gruppen und insbesondere der Landwirtschaft berücksichtigt werden können. Der LEE regt an, einen Kriterienkatalog als Planungsgrundlage vorzugeben. Ob dies im Landesraumordnungsprogramm sein soll, ist zu prüfen. Folgende Kriterien könnten dabei berücksichtigt werden: <ul style="list-style-type: none"> - Bestehende und Potenzialflächen für Erneuerbare Energien im Planungsraum (Wind Vorrang und privilegiert gebaut, versiegelte Flächen, Dachflächen, Freiflächen PV, AgriPV, Biomasse, Geothermie, Wasserkraft) - Ausschlussflächen - Netzanschlüsse, Abnehmerstrukturen - Bodenklasse/Bodengüte bei der Auswahl der Standorte - Naturschutzgebiete

				Solche Kataloge könnten innerhalb von 6-12 Monaten erstellt werden. Idealerweise würden sie von den Kommunen an die Träger der regionalen Raumordnung weitergeleitet, um dort für weitergehende Planungen als Grundlage zu dienen. Unterstützend kann ein regionales Planungsziel, das vom Ordnungsgeber festgelegt wird, hilfreich sein.
1 n m)	4.2.1. Zif 04 Satz 4- 7	Offshore Windenergie	<p><u>4</u>Im Hinblick auf die Funktionen der Küste, der vorgelagerten Inseln, der Küstengewässer und des Wattenmeeres dürfen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Windenergienutzung auf See nicht in Anspruch genommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorranggebiete Natura 2000, – der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, – das Naturschutzgebiet Borkum Riff, – ein Gebiet von 12 km zwischen den Anlagen und der mittleren Tidehochwasserlinie der Küste sowie der Inseln mit touristischen Zentren, – das Vorranggebiet Schifffahrt, – ein Gebiet von 2 Seemeilen zwischen den Anlagen und der Außengrenze des Verkehrstrennungsgebiets Terschelling German Bight, und – ein Gebiet von 1 Seemeile zwischen den Anlagen und der Außengrenze des Vorranggebietes Schifffahrt, außer bei Anlagenstandorten im Bereich der Vorranggebiete nach Satz 1 und Satz 3 in Nordergründe und Riffgat. <p><u>4</u>Die Bedeutung des Küstenmeeres für den Vogelzug und die funktionalen Zusammenhänge für wertbestimmende Arten des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ sind bei der Windparkplanung auch außerhalb des Vorranggebiets Natura 2000 zu beachten.</p> <p><u>5</u>Das für den Küstentourismus wichtige Landschaftserlebnis des freien Blicks auf das Meer ist bei der Windparkplanung zu beachten.</p> <p><u>6</u>Eine Beeinträchtigung der Fischerei Fangmöglichkeiten, insbesondere der Küstenfischerei, ist zu minimieren.</p> <p><u>7</u>Im Hinblick auf die Funktionen der Küste, der vorgelagerten Inseln, der Küstengewässer und des Wattenmeeres sollen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Windenergienutzung auf See nicht in Anspruch genommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein Gebiet von 14 km zwischen den Anlagen und der mittleren Tidehochwasserlinie der Küste sowie der Inseln mit touristischen Zentren, – ein Gebiet von 2 Seemeilen zwischen den Anlagen und der Außengrenze des Verkehrstrennungsgebiets Terschelling German Bight, – ein Gebiet von 1 Seemeile zwischen den Anlagen und der Außengrenze der Vorranggebiete 	<p>Da gesellschaftlicher Konsens über den Ausbau Erneuerbarer Energien besteht und die Windkraft eine tragende Rolle einnimmt und darüber hinaus wie Dänemark zeigt keine negativen Auswirkungen auf den Tourismus zu erwarten sind, regt der LEE an, Satz 5 zu streichen. Der "freie Blick auf das Meer" ist völlig unbestimmt und als solcher nicht justizierbar. Der LEE befürchtet andernfalls, dass er als Grundlage für eine Verhinderungsplanung genutzt wird.</p> <p>Zu den weiteren Themen unterstützen wir die Stellungnahme der Stiftung Offshore Windenergie.</p>

			<u>Schifffahrt, außer bei Anlagenstandorten im Bereich der Vorranggebiete nach Satz 1 und 3 in Nordergründe und Riffgat.</u>	
1 n ⌘)	4.2.2	Titel	4.2.2 Energieinfrastruktur und Sektorkopplung	
1 n ⌘)	4.2.2 Zif. 01 S.2	Regionale Energiecluster	² An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von regional bedeutsamen Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden. ³ Dabei sollen insbesondere solche Standorte in Betracht gezogen werden, an denen sich entsprechende Entwicklungen abzeichnen.	
1 n ⌘)	4.2.2 Zif. 02 S. 2-3	VR großtechnische Energieanlagen	² Die Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen nach Satz 1 sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen. ³ Sie müssen mindestens die Flächen der bisherigen Kraftwerksanlagen sowie die planerisch gesicherten Reserveflächen umfassen. ⁴ Für die Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen soll dabei von einem Flächenbedarf von mindestens 40 ha ausgegangen werden.	
1 n ⌘)	4.2.2 Zif. 04 S.1-5	Sicherung Stromtrassen	04 ¹ Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsame Gasleitungen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. ² Standorte <u>im Sinne von Satz 1</u> sind Standorte für Anlagen zur Sicherung und Entwicklung der regionalen <u>Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sowie der Energieverteilung Energiegewinnung und -verteilung</u> . ³ Trassen <u>im Sinne von Satz 1</u> sind <u>Flächen, die von einem vorhandenen oder zukünftigen Leitungsvorhaben in Anspruch genommen werden oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkt sind der räumliche Verlauf von Leitungen innerhalb des Verbundnetzes</u> . ⁴ Trassenkorridore <u>im Sinne von Satz 1</u> sind Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trassen einer oder mehrerer Leitungen verlaufen oder künftig verlaufen sollen. ⁵ Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete <u>Leitungstrasse und Vorranggebiete Kabeltrassenkorridor Gleichstrom</u> sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.	
1 n ⌘)	4.2.2 Zif. 04 S.7+8	Vorrang Alttrassen	⁶ Der Ausbau <u>im Bereich</u> bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume. ⁸ Ausbau <u>im Sinne von Satz 7</u> ist die <u>Änderung oder Erweiterung einer Leitung, der Ersatzneubau oder der Parallelneubau</u> .	
1 n ⌘)	4.2.2 Zif. 05 S.7+8	Erdleitung	Bei der Planung von Hoch- und Höchstspannungswechselstromleitungen sollen <u>energiewirtschaftsrechtlich energie wirtschaftlich</u> zulässige Erdkabeloptionen <u>zur Lösung von Konflikten insbesondere mit Belangen des Wohnumfeldschutzes sowie des Schutzes von Natur und Landschaft</u> frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einbezogen werden, <u>insbesondere zur Lösung von Konflikten bei Siedlungsannäherungen und Konflikten mit dem Gebiets- und Artenschutz nach dem Naturschutzrecht</u> .	

1 n ⌘)	4.2.2 Zif. 06	Abstand Stromtrassen zu Wohngebäuden	- siehe Nachr. Lesefassung -	
1 n ⌘)	4.2.2 Zif. 07	Abstand Stromtrassen zu Wohngebäuden	- siehe Nachr. Lesefassung -	
1 n ⌘)	4.2.2 Zif. 08 bis 10	Hochspannungs- Trassenkorridore	- siehe Nachr. Lesefassung -	
1 n ⌘)	4.2.2 Zif. 11 bis 12	Anbindung Offshore- Windparks ans Stromnetz	- siehe Nachr. Lesefassung -	
2 a)	Anlage 7	VR Biotopverbund	Die Anlage 2 (zu § 1 Abs. 1) – zeichnerische Darstellung – wird entsprechend den aus der als Anlage 87 dieser Verordnung beigefügten Karte ersichtlichen Darstellungen wie folgt geändert: a) Die bisherigen Vorranggebiete Biotopverbund (Abschnitt 3.1.2) werden gestrichen; die Vorranggebiete Biotopverbund werden entsprechend der aus Anlage 87 ersichtlichen Abgrenzungen räumlich neu festgelegt. - siehe zeichnerische Festlegungen in Anlage 7 -	
2 b)	Anlage 7	VR Natura 2000	b) Die bisherigen Vorranggebiete Natura 2000 (Abschnitt 3.1.3) werden gestrichen; die Vorranggebiete Natura 2000 werden entsprechend der aus Anlage 87 ersichtlichen Abgrenzungen räumlich neu festgelegt. - siehe zeichnerische Festlegungen in Anlage 7 -	
2 c)	Anlage 7, Zu 3.1.4 Zif. 03: Anhan g 3	Biosphärenreservat Drömling	c) Die räumliche Festlegung des Sicherungsgebietes Biosphärenreservat im Bereich Drömling (Abschnitt 3.1.4) wird neu eingefügt. - siehe zeichnerische Festlegungen in Anlage 7 und Anlage 3-	
2 d)	Anlage 7 und Anlage 4 a und 4 b	VR Kulturelles Sachgut	d) Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete kulturelles Sachgut - Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft (UNESCO-Welterbe), - St. Michaelis Kirche und Dom St. Marien zu Hildesheim (UNESCO-Welterbe) - Fagus-Werk in Alfeld (UNESCO-Welterbe) - <u>Altes Land: Obstanbaugebiet mit mittelalterlicher Siedlungs- und Flurstruktur der Marschufendörfer mit langgestreckten schmalen Parzellen und vielen historischen Landschaftselementen</u> - Rundlingslandschaft bei Lüchow: Gebiet nur mit Rundlingsdörfern - Schwebefähre an der Oste zwischen Osten und Hemmoor - Fundstätten der frühen Menschheitsgeschichte Schöningen (Abschnitt 3.1.5) wird neu eingefügt.	

			<p>- siehe zeichnerische Festlegungen in Anlage 7 sowie Anlage 4a und 4b-</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Abkürzung</th> <th>Bezeichnung der Gebiete Kulturelles Sachgut, wertgebende Bestandteile</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>HK01</td> <td>Baltrum Ostdorf: historische Elemente und Strukturen eines typischen Dorfes der Nordseeinsel</td> </tr> <tr> <td>HK02</td> <td>Geestrand bei Terhalle: historische Siedlungs- und Landschaftsstrukturen des Geestlands im Übergang von der Geest zur Marsch</td> </tr> <tr> <td>HK07</td> <td>Eschranddorf Reepsholt mit umgebender Wallheckenlandschaft</td> </tr> <tr> <td>HK23</td> <td>Altes Land-Obstbaubaugebiet mit mittelalterlicher Siedlungs- und Flurstruktur des Marschhulendorfer mit langgestreckten schmalen Parzellen und vielen historischen Landschaftselementen</td> </tr> <tr> <td>HK25</td> <td>Pietzmoor: renaturiertes Hochmoor, durch bäuerlichen Handtorfstich geprägt, ohne industrielle Abtorfung</td> </tr> <tr> <td>HK36</td> <td>Pestruper Gräberfeld: Heide- und Kiefernweid auf Grabhügeln Geestlandschaft mit Heide, bronze- und eisenzeitliche Grabhügel</td> </tr> <tr> <td>HK55</td> <td>Rühler Schweiz: von Obstwiesen geprägte abwechslungsreiche kleinräumig strukturiertes historisches Obstbaubaugebiet in abwechslungsreicher Landschaft mit vielen historischen Kulturlandschaftselementen</td> </tr> <tr> <td>HK57</td> <td>Holzbergwiesen: Grünlandflächen mit Wölbäckern, Charakter einer historischen Almendie Landschaft historischer Parzellierung, vor mit Laubwald bewachsenem Höhenzug</td> </tr> <tr> <td>HK66</td> <td>Oberharzer Wasserregal und Bergbaulandschaft: Ausschnitt aus der Harzer Bergbaulandschaft mit zahlreichen Bergbaurelikten und Bergwiesen</td> </tr> </tbody> </table>	Abkürzung	Bezeichnung der Gebiete Kulturelles Sachgut, wertgebende Bestandteile	HK01	Baltrum Ostdorf: historische Elemente und Strukturen eines typischen Dorfes der Nordseeinsel	HK02	Geestrand bei Terhalle: historische Siedlungs- und Landschaftsstrukturen des Geestlands im Übergang von der Geest zur Marsch	HK07	Eschranddorf Reepsholt mit umgebender Wallheckenlandschaft	HK23	Altes Land-Obstbaubaugebiet mit mittelalterlicher Siedlungs- und Flurstruktur des Marschhulendorfer mit langgestreckten schmalen Parzellen und vielen historischen Landschaftselementen	HK25	Pietzmoor: renaturiertes Hochmoor, durch bäuerlichen Handtorfstich geprägt, ohne industrielle Abtorfung	HK36	Pestruper Gräberfeld: Heide- und Kiefernweid auf Grabhügeln Geestlandschaft mit Heide, bronze- und eisenzeitliche Grabhügel	HK55	Rühler Schweiz: von Obstwiesen geprägte abwechslungsreiche kleinräumig strukturiertes historisches Obstbaubaugebiet in abwechslungsreicher Landschaft mit vielen historischen Kulturlandschaftselementen	HK57	Holzbergwiesen: Grünlandflächen mit Wölbäckern, Charakter einer historischen Almendie Landschaft historischer Parzellierung, vor mit Laubwald bewachsenem Höhenzug	HK66	Oberharzer Wasserregal und Bergbaulandschaft: Ausschnitt aus der Harzer Bergbaulandschaft mit zahlreichen Bergbaurelikten und Bergwiesen	
Abkürzung	Bezeichnung der Gebiete Kulturelles Sachgut, wertgebende Bestandteile																							
HK01	Baltrum Ostdorf: historische Elemente und Strukturen eines typischen Dorfes der Nordseeinsel																							
HK02	Geestrand bei Terhalle: historische Siedlungs- und Landschaftsstrukturen des Geestlands im Übergang von der Geest zur Marsch																							
HK07	Eschranddorf Reepsholt mit umgebender Wallheckenlandschaft																							
HK23	Altes Land-Obstbaubaugebiet mit mittelalterlicher Siedlungs- und Flurstruktur des Marschhulendorfer mit langgestreckten schmalen Parzellen und vielen historischen Landschaftselementen																							
HK25	Pietzmoor: renaturiertes Hochmoor, durch bäuerlichen Handtorfstich geprägt, ohne industrielle Abtorfung																							
HK36	Pestruper Gräberfeld: Heide- und Kiefernweid auf Grabhügeln Geestlandschaft mit Heide, bronze- und eisenzeitliche Grabhügel																							
HK55	Rühler Schweiz: von Obstwiesen geprägte abwechslungsreiche kleinräumig strukturiertes historisches Obstbaubaugebiet in abwechslungsreicher Landschaft mit vielen historischen Kulturlandschaftselementen																							
HK57	Holzbergwiesen: Grünlandflächen mit Wölbäckern, Charakter einer historischen Almendie Landschaft historischer Parzellierung, vor mit Laubwald bewachsenem Höhenzug																							
HK66	Oberharzer Wasserregal und Bergbaulandschaft: Ausschnitt aus der Harzer Bergbaulandschaft mit zahlreichen Bergbaurelikten und Bergwiesen																							
2 e)	Anlage 7	VR Wald	<p>e) Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete Wald (Abschnitt 3.2.1) wird neu eingefügt.</p> <p>- siehe zeichnerische Festlegungen in Anlage 7 -</p>																					
2 f e)	Anlage 7	VR Torferhaltung	<p>- siehe zeichnerische Festlegungen in Anlage 7 sowie textl. Verordnungsentwurf -</p>																					
2 g f)	Anlage 7	VR Rohstoffgewinnung	<p>- siehe zeichnerische Festlegungen in Anlage 7 sowie textl. Verordnungsentwurf und Anlage 5-</p>																					
2 h g)	Anlage 7	VR Trinkwasser	<p>h) Die bisherigen Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (Abschnitt 3.2.4) werden gestrichen; die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung werden entsprechend der aus Anlage 8Z ersichtlichen Abgrenzungen räumlich neu festgelegt.</p> <p>- siehe zeichnerische Festlegungen in Anlage 7 -</p>																					
2 i h)	Anlage 7	VR Güterverkehr	<p>siehe zeichnerische Festlegungen in Anlage 7 sowie textl. Verordnungsentwurf -</p>																					
2 j i) und 2 k j)	Anlage 7	VR Eisenbahn	<p>siehe zeichnerische Festlegungen in Anlage 7 sowie textl. Verordnungsentwurf -</p>																					
2 l k)	Anlage 7	VR Schifffahrt	<p>siehe zeichnerische Festlegungen in Anlage 7 sowie textl. Verordnungsentwurf -</p>																					
2 m h)	Anlage 7	VR Erprobung Wind auf See	<p>m) Im Küstenmeer werden die Eignungsgebiete zur Erprobung von Windenergie auf See und die Grenze ihrer Ausschlusswirkung (bisher Abschnitt 4.2) gestrichen und die räumlichen Festlegungen des Vorranggebietes Erprobung der Windenergienutzung auf See in Nordergründe und des Vorranggebietes Erprobung erneuerbarer Energieerzeugung auf See in Riffgat (Abschnitt 4.2.1) mit neuen Planzeichen eingefügt.</p> <p>siehe auch zeichnerische Festlegungen in Anlage 7</p>																					
2 n m) und 2 o n)	Anlage 7	VR Großkraftwerk	<p>nm) Das Vorranggebiet Großkraftwerk in Buschhaus (bisher Abschnitt 4.2) wird gestrichen. on) Die Vorranggebiete Großkraftwerk in Dörpen, Emden, Emden/Rysum, Grohnde, Landesbergen, Lingen, Mehrum, Meppen, Stade, Unterweser und Wilhelmshaven (bisher Abschnitt 4.2) werden durch Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen (Abschnitt 4.2.2) ersetzt und an den aus der Anlage 8Z ersichtlichen Standorten mit neuen Planzeichen festgelegt.</p> <p>siehe auch zeichnerische Festlegungen in Anlage 7</p>																					
2 p e), q p), und-r e),	Anlage 7	VR Leitungstrassen	<p>siehe zeichnerische Festlegungen in Anlage 7 sowie textl. Verordnungsentwurf -</p>																					

3.	Anlage 8	Neue Planzeichen	<p>In Anlage 3 (zu § 1 Abs. 2) – Aufbau der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme; Regelungsinhalte von Planzeichen – erhält in Ziffer 04 die Liste der „Planzeichen für Regionale Raumordnungsprogramme“ die aus Anlage 8-8 dieser Verordnung ersichtliche Fassung.</p> <p><i>siehe zeichnerische Festlegungen in Anlage 7 und 8</i></p> <table border="0"> <tr> <td data-bbox="632 327 676 348">20.</td> <td data-bbox="632 327 676 348">F</td> <td data-bbox="736 306 854 369"></td> <td data-bbox="928 321 1041 352">Vorbehaltsgebiet Wald</td> <td data-bbox="1107 327 1160 348">3.2.1 02</td> </tr> <tr> <td data-bbox="632 422 676 443">21.</td> <td data-bbox="632 422 676 443">F</td> <td data-bbox="736 401 854 464"></td> <td data-bbox="928 407 1020 438">Vorranggebiet Wald</td> <td data-bbox="1107 422 1160 443">3.2.1 04</td> </tr> <tr> <td data-bbox="632 516 676 537">40.</td> <td data-bbox="632 516 676 537">S U</td> <td data-bbox="736 495 854 558"> 200 MW</td> <td data-bbox="928 495 1169 579">Vorranggebiet - Kraftwerk - Energienutzung jeweils mit Angabe der Primärenergie (z. B. W = Wind, S = Solar, G = Gas, Wa = Wasser) und ggf. Angabe der Kapazität in MW und weitere Festlegung 2)</td> <td data-bbox="1107 495 1160 516">4.2.1 02</td> </tr> <tr> <td data-bbox="632 600 676 621">41.</td> <td data-bbox="632 600 676 621">U</td> <td data-bbox="736 579 854 642"></td> <td data-bbox="928 594 1110 625">Grenze der Ausschlusswirkung für Windenergiegewinnung</td> <td data-bbox="1107 594 1160 615">4.2.1 02</td> </tr> </table>	20.	F		Vorbehaltsgebiet Wald	3.2.1 02	21.	F		Vorranggebiet Wald	3.2.1 04	40.	S U	 200 MW	Vorranggebiet - Kraftwerk - Energienutzung jeweils mit Angabe der Primärenergie (z. B. W = Wind, S = Solar, G = Gas, Wa = Wasser) und ggf. Angabe der Kapazität in MW und weitere Festlegung 2)	4.2.1 02	41.	U		Grenze der Ausschlusswirkung für Windenergiegewinnung	4.2.1 02	
20.	F		Vorbehaltsgebiet Wald	3.2.1 02																				
21.	F		Vorranggebiet Wald	3.2.1 04																				
40.	S U	 200 MW	Vorranggebiet - Kraftwerk - Energienutzung jeweils mit Angabe der Primärenergie (z. B. W = Wind, S = Solar, G = Gas, Wa = Wasser) und ggf. Angabe der Kapazität in MW und weitere Festlegung 2)	4.2.1 02																				
41.	U		Grenze der Ausschlusswirkung für Windenergiegewinnung	4.2.1 02																				